

24. IV. 1916

5

Eine Aenderung im Zolltarif- gesetze.

Die heutige „Wiener Zeitung“ bringt eine Verordnung folgenden Inhalts: Im § 20 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 12. Februar 1906 ist das vorletzte Alinea durch folgenden Text zu ersetzen: „Die Höhe des hiebei in Frage kommenden Zinsfußes wird durch besondere Verordnung festgesetzt und öffentlich verlautbart werden. Als Grundsatz hat hiebei zu gelten, daß Zollkredite mit $1\frac{1}{2}\%$ unter dem jeweiligen am ersten Tage des auf die Verzollung folgenden Kalendermonates für die Eskontierung von Wechseln geltenden Zinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu verzinsen sind. Falls jedoch die als Minimum vorgeschriebene Pfandsicherstellung zur Gänze in österreichischen oder ungarischen Staatskredit-
effekten geleistet wird, beträgt die Verzinsung der gesamten auf Grund der betreffenden Bewilligung kreditierten Beträge 2% und, falls die Sicherstellung für den vollen Betrag des bewilligten Kredites durch Verpfändung von österreichischen oder ungarischen Staatskredit-
effekten geleistet wird, $2\frac{1}{2}\%$ unter dem obigen Zinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank. In allen Fällen hat jedoch die Verzinsung mindestens $2\frac{1}{2}\%$ zu betragen. — Die im Artikel XVIII. Alinea 3 c. B. T. G., vorgeschriebene Verzinsung, die für die im Vormerkverfahren abgefertigten, jedoch während der Vormerkfrist nicht ausgeführten Waren aushaftenden Gebühren wird bis auf weiteres mit dem höchsten Zollkreditzinsfuß festgesetzt.“ Diese Verordnung tritt am 1. März 1916 in Kraft.